

Einkaufsbedingungen Firma ING. M. WEDORN Industriegeneralvertretungen (Stand 2010)

1. Allgemein:

Die Bestellungen erfolgen zu den nachstehenden Bedingungen, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Anderslautende Lieferbedingungen in der Auftragsbestätigung verpflichten uns nur, wenn wir diese schriftlich anerkennen.

Die Ausführung der Bestellung gilt als Anerkennung unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

2. Preise:

Der in der Bestellung ausgewiesene Festpreis ist bindend.

Die Preise verstehen sich frei jeweils angegebener Empfangsstation einschließlich Verpackung.

Werden die Preise bei Bestellung nicht vereinbart, so gilt eine Nachverhandlungsfrist von 7 Tagen ab Bestelldatum.

3. Auftragsbestätigungen:

Jede Bestellung ist mit einer schriftlichen Auftragsbestätigung zu bestätigen. Diese muß innerhalb 10 Tagen ab Datum der Bestellung bei uns eingehen. Trifft die Auftragsbestätigung nicht innerhalb von 10 Tagen bei uns ein, haben wir das Recht von der Bestellung zurückzutreten, oder in vollem Umfang auf den von uns angegebenen Bedingungen zu bestehen.

4. Rechnungserteilung und Zahlung:

Die Rechnung ist uns gesondert einzureichen und darf nicht auf der Sendung beigelegt werden.

Sollte dies trotzdem geschehen und die Rechnung unsere Endkunden bekommen, sind alle uns daraus entstehenden Nachteile vom Lieferanten zu übernehmen. (zB.: Preisabschläge, Nachlässe udgl.)

Rechnungen sind unter Angabe der Bestellnummer an die in der Bestellung angegebene Adresse

(Ing. Michael Wedorn Industriegeneralvertretungen, A- 1140 Wien, Scherfweg 4) zu senden.

Zahlungs-, und Skontofristen beginnen mit Rechnungseingang und Abnahme des Liefergegenstandes.

Die Zahlungsbedingung lautet, sofern nicht anders vereinbart 14 Tage - 3 % Skonto oder am Ende des der Lieferung folgenden Monats Netto. Müssen Rechnungen aus formalen Gründen zurückgesandt werden, beginnen die Zahlungsfristen bei Eingang der korrigierten Rechnung.

Der Lieferant erklärt sich mit einer Kompensation von Forderungen und Verbindlichkeiten jeder Art einverstanden.

5. Liefertermin und Rücktritt vom Vertrag:

Die in der Bestellung angegebenen Lieferzeiten sind bindend und vom Lieferanten unbedingt einzuhalten, wobei die Übernahme der Vertragsleistung bzw. des Vertragsgegenstandes am Erfüllungsort maßgeblich ist.

Lieferung und Leistung vor Termin bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung. Bei Überschreitung des Liefertermins sind Sie automatisch in Verzug und wir sind berechtigt nach unserer Wahl entweder Erfüllung und Schadenersatz wegen Verspätung zu verlangen oder ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Sind Verzögerungen zu erwarten, so hat der Lieferant dies unter Angabe der Gründe und der mutmaßlichen Dauer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Wir sind berechtigt die Durchführung einer Bestellung zu sistieren und von Ihr einseitig teilweise oder ganz zurückzutreten.

6. Gewährleistung:

Der Lieferant garantiert die Mängelfreiheit der zu liefernden Teile. Die gilt insbesondere für Passgenauigkeit und Materialbeschaffenheit, sowie die zugesicherten Eigenschaften.

Die Überprüfung der Spezifikation und zugesicherten Eigenschaften erfolgt anlässlich des Wareneinsatzes unabhängig zu welchem Zeitpunkt die Ware geliefert worden ist. Die Mängelrüge gilt als unverzüglich erstattet bis 6 Wochen ab Entdeckung. Die Mängelrüge kann auch mündlich vorab erteilt werden.

Die bei der Mängelbeseitigung vom Lieferanten zu tragenden Kosten umfassen neben der Warenlieferung und der Nacharbeit auch die Aufwendungen für Verpackung, Fracht von und zum Einsatzort, die zum Aus-, und Einbau aufgewendete Arbeit, Kran-, und Manipulationskosten, Reise und Aufenthaltskosten, ggf. die Durchführung der Mängelbeseitigung durch dritte sowie Kosten für den Produktionsausfall.

7. Fertigungsunterlagen, Zeichnungen:

Alle Informationen die der Lieferant anlässlich Herstellung, der Lieferung oder Erbringung der Leistung erhält sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

Für Schäden, die aus der Verletzung dieser Verpflichtung entstehen, haftet der Lieferant uneingeschränkt.

8. Eigentumsvorbehalt:

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Lieferanten.

9. Erfüllung und Gerichtsstand:

Erfüllungsort für die Lieferung oder Leistung ist die in der Bestellung angegebene Lieferanschrift.

Gerichtsstand für alle Waren, aus welchen Rechtgrund auch immer, ist für beide Vertragsteile Wien.

Wir sind berechtigt ein gerichtliches Verfahren gegen den Lieferanten an seinem Gerichtsstand, auch wenn dieser im Ausland liegt, anhängig zu machen.